

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL): Erweiterung der oberen Altersgrenzen im Mammographie- Screening-Programm sowie weitere Änderungen

Vom 21. September 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, die Krebsfrüherkennungsrichtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2020 (BAnz AT 27.08.2020 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
  1. In Abschnitt A § 1 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „im Alter zwischen 50 und 75 Jahren“ ersetzt.
  2. Abschnitt B III wird wie folgt geändert:
    - a) § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „European guidelines for quality assurance in mammography screening‘, Third Edition,“ durch die Wörter „einschlägigen Europäischen Leitlinien zur Qualitätssicherung von Krebsfrüherkennungsprogrammen“ ersetzt.
      - bb) In Satz 1 werden nach den Wörtern „entwickelt wurden“ die Wörter „und werden“ eingefügt.
      - cc) In Satz 2 wird nach den Wörtern „durch Mammographie-Screening (Früherkennungsprogramm) sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
      - dd) In Satz 2 wird das Wort „Röntgenverordnung“ durch die Wörter „Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung“ ersetzt.
    - b) In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ende des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „Alter von 75 Jahren“ ersetzt.
    - c) § 11 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einwohnern“ durch das Wort „Einwohnende“ ersetzt.
      - bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „18. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
      - cc) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „auch von zwei“ die Wörter „oder drei“ eingefügt.
    - d) § 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „im Alter zwischen 50 und 75 Jahren“ ersetzt.
  - bb) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn eine Frau am Früherkennungsprogramm teilnehmen will, wird von der Zentralen Stelle geprüft, ob eine Einladung erfolgen kann. Meldet sich die Frau bei der Screening-Einheit, werden ihre personenbezogenen Daten von der Screening-Einheit an die zuständige Zentrale Stelle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung weitergeleitet.“
  - cc) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht eingeladen werden“ die Wörter „oder Frauen, die einer Einladung widersprochen haben“ eingefügt.
- e) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt B. III.“ durch die Angabe „Abschnitt B III“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Entscheidungshilfe nicht in seinem wesentlichen Inhalt verändert wird“ durch die Wörter „die Entscheidungshilfe nicht in ihren wesentlichen Inhalten verändert werden“ ersetzt.
  - cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Einladung ist die Frau über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines mündlichen Beratungs- und Aufklärungsgesprächs mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, zu informieren, wie auch über die Möglichkeit, auf dieses Gespräch zu verzichten.“
- f) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Befundern“ durch die Wörter „befundenden Ärztinnen oder Ärzten“ ersetzt.
  - bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Voraufnahmen, die bei der vorangegangenen Untersuchung zur Früherkennung von Brustkrebs erstellt worden sind, sind bei der Befundung einzubeziehen.“
  - cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- g) § 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Pathologin oder dem Pathologen,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- h) § 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „auch die fachliche“ das Wort „ärztliche“ eingefügt und werden die Wörter „des Arztes“ gestrichen.
  - bb) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „durch zwei“ die Wörter „oder drei Ärztinnen oder“ eingefügt.
  - cc) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „bei der Auswahl“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.

- dd) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Wörtern „den persönlichen Voraussetzungen“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
- ee) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bewerbern“ durch die Wörter „sich Bewerbenden“ ersetzt.
- ff) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „sind die persönliche Qualifikation“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
- gg) In Absatz 6 Satz 3 und in Absatz 8 wird jeweils die Angabe „18. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
- i) In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „18. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
- j) In § 22 Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 6 wird jeweils das Wort „beiden“ gestrichen.
- k) § 23 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Durch die nachfolgenden Regelungen werden auch die Voraussetzungen geschaffen, dass das Früherkennungsprogramm in seinem gesundheitlichen Nutzen überprüft werden kann.“
  - bb) In Absatz 9 Satz 3 werden nach den Wörtern „und die Anschrift“ die Wörter „der Ärztin oder“ eingefügt, die Wörter „oder der Ärztin“ gestrichen sowie das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztin oder Arzt“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 9 Satz 4 werden nach den Wörtern „und die Anschrift“ die Wörter „der meldenden Ärztin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „des meldenden Arztes“ werden die Wörter „oder der meldenden Ärztin“ gestrichen.
  - dd) In Absatz 9 Satz 5 wird nach den Wörtern „einschließlich der Mammographien über“ die Wörter „die meldende Ärztin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „den meldenden Arzt“ werden die Wörter „oder die meldende Ärztin“ gestrichen.
- l) Ein neuer § 23a [nicht belegt] wird eingefügt:

„§ 23a [nicht belegt]“
- m) Ein neuer § 23b wird eingefügt:

„§ 23b Übergangsregelungen

Die in Abschnitt B III Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening § 13 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2, § 23 Absatz 1 sowie Absatz 3 geregelten Vorgaben werden für Frauen ab dem Alter von 70 Jahren ausgesetzt. Die Beurteilung der Übersichten, Dokumentationen und Auswertungen gemäß § 20 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 erfolgt unter Berücksichtigung von Satz 1. Zeitabstände und Abfolge der Vorgaben zur Erlangung der fachlichen Qualifikation gemäß § 18 Absatz 6 Satz 3, § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Buchstabe e) Satz 2 und Absatz 7, § 24 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2, c) Satz 2, d) Satz 4, § 25 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2, c) Satz 2, e), § 27 Absatz 3 Buchstabe b) Satz 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä werden vorübergehend ausgesetzt. Die Programmverantwortliche Ärztin oder der Programmverantwortliche Arzt hat sicherzustellen, dass insbesondere Frauen zwischen 70 und 75 auf ein Informationsschreiben (siehe Anlage IVc) über die Ausweitung des Mammographie-Screening-Programms für diese Altersgruppe zugreifen können.“

3. Die Anlage IVa wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz wird die Angabe „69“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
- b) Nach der ersten Seite wird eine neue zweite Seite eingefügt:

**„Ausweitung des Mammographie-Screening-Programms für Frauen zwischen 70 und 75 Jahren**

Das Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wurde Ende 2023 ausgeweitet: Bisher konnten Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre teilnehmen. Nun ist eine Teilnahme bis zum Alter von 75 Jahren möglich.

Die Ausweitung betrifft etwa 2,5 Millionen Frauen und braucht Zeit. Bis Frauen ab 70 Jahren routinemäßig Termine für eine Röntgen-Untersuchung angeboten werden können, sind umfangreiche Vorbereitungen nötig.

Solange diese Anpassungen laufen, können sich interessierte Frauen im Alter zwischen 70 und 75 Jahren ab dem 1. Juli 2024 selbst für einen Termin anmelden.

Ein Untersuchungstermin ist frühestens 22 Monate nach der letzten Früherkennungs-Mammographie möglich. Eine Früherkennungs-Mammographie ist nicht möglich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Mammographie aus anderen Gründen als zur Früherkennung durchgeführt wurde.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Zentralen Stellen, in Screening-Einheiten oder auf der Webseite [www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus](http://www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus).

**[----- Ende zweite Seite -----]“**

- c) Die bisherige Seite zwei wird Seite drei.
- d) Die bisherige Seite drei wird Seite vier.
- e) Nach dem Absatz „Datenschutz“ wird auf der neuen Seite 3 in einer neuen Zeile eingefügt:

**„[----- Ende dritte Seite -----]“**

- f) Nach dem letzten Absatz wird auf der neuen Seite 4 in einer neuen Zeile eingefügt:

**„[----- Ende vierte Seite -----]“**

4. Die Anlage IVb wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift „WARUM WIRD MIR EINE MAMMOGRAPHIE ANGEBO-TEN?“ wird im darauffolgenden Satz die Angabe „69“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
- b) Vor der Überschrift „WAS GESCHIEHT, WENN ICH NICHT TEILNEHME?“ wird folgender Abschnitt eingefügt: „TEILNAHME FÜR FRAUEN ZWISCHEN 70 UND 75 JAHREN  
Derzeit wird das Mammographie-Screening-Programm für Frauen bis 75 Jahren ausgeweitet. Solange diese Anpassungen laufen, können sich interessierte Frauen zwischen 70 und 75 Jahren ab dem 1. Juli 2024 selbst für einen Termin anmelden.  
Nähere Informationen erhalten Sie bei den Zentralen Stellen, in den Screening-Einheiten oder auf der [www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus](http://www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus).“
- c) Vor der Überschrift „WAS GESCHIEHT BEI DER MAMMOGRAPHIE?“ wird folgender Abschnitt eingefügt: „WANN IST EINE MAMMOGRAPHIE MÖGLICH?“

Ein Untersuchungstermin ist frühestens 22 Monate nach der letzten Früherkennungs-Mammographie möglich. Eine Früherkennungs-Mammographie ist nicht möglich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Mammographie aus anderen Gründen als zur Früherkennung durchgeführt wurde.“

- d) Nach der Überschrift „WIE HÄUFIG IST BRUSTKREBS?“ wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt: „Insgesamt sterben etwa 35 von 1000 Frauen an Brustkrebs.“.
  - e) Vor dem Satz „Das Brustkrebsrisiko hängt auch von anderen Faktoren ab.“ wird folgender Satz gestrichen: „Im Laufe des Lebens sterben etwa 35 von 1000 Frauen an Brustkrebs“.
  - f) Nach den Überschriften „In Zahlen: Heilungschancen“ und „In Zahlen: Risiko von Überdiagnosen“ werden im darauffolgenden Satz die Wörter „zwischen 50 und 69 Jahren“ durch die Wörter „etwa 20 Jahre lang“ ersetzt.
  - g) Nach der Überschrift „WIE HOCH IST DIE STRAHLENDOSIS?“ wird im letzten Satz nach den Wörtern „einen Zeitraum von“ das Wort „etwa“ eingefügt.
  - h) Die Überschrift „WENN ICH 20 JAHRE REGELMÄSSIG TEILNEHME: WAS KANN ICH ERWARTEN?“ wird durch die Überschrift „WENN ICH ETWA 20 JAHRE LANG REGELMÄSSIG TEILNEHME: WAS KANN ICH ERWARTEN?“ ersetzt.
  - i) Unter der Überschrift „QUELLEN“ werden folgende Wörter gestrichen: „Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Einladungsschreiben und Merkblatt zum Mammographie-Screening: Rapid Report; Auftrag P14-02. 20.03.2015 (die für die Entscheidungshilfe verwendeten Studien sind in Tabelle 7, Seite 48 abgebildet). Kooperationsgemeinschaft Mammographie. Ergebnisse des Mammographie-Screening-Programms in Deutschland: Evaluationsbericht 2013. Berlin, Juni 2016. Robert Koch Institut (RKI). Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes: Krebs in Deutschland 2011/2012. 10. Ausgabe. Berlin, 2015.“
5. Nach der Anlage IVb wird eine neue Anlage IVc „Mammographie-Screening Ausweitung des Programms für Frauen zwischen 70 und 75 Jahren“ eingefügt:

„Das Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wurde Ende 2023 ausgeweitet: Bisher konnten Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre teilnehmen. Nun ist eine Teilnahme bis zum Alter von 75 Jahren möglich.

#### ÄNDERN SICH DIE VOR- UND NACHTEILE DES SCREENINGS BEI EINER LÄNGEREN TEILNAHME?

Das lässt sich auf Basis der bisherigen Studien nur grob abschätzen: Danach ändert sich wenig an den Vor- und Nachteilen. Das gilt für Frauen, die bis zum Alter von 69 Jahren regelmäßig teilgenommen haben und danach bis zu 3 weitere Röntgen-Untersuchungen nutzen.

- Ein wichtiger Vorteil sind bessere Heilungschancen: Die Mammographie kann Brustkrebs im Frühstadium entdecken. Durch eine frühere Behandlung sinkt das Risiko, an Brustkrebs zu sterben.

- Ein wichtiger Nachteil sind Überdiagnosen: Die Mammographie kann zu unnötigen Brustkrebs-Diagnosen führen. Diese können unnötige Behandlungen wie Operationen und Bestrahlungen zur Folge haben.

#### WERDE ICH JETZT AUCH IM ALTER ZWISCHEN 70 UND 75 EINGELADEN?

Noch nicht. Die Ausweitung betrifft etwa 2,5 Millionen Frauen und braucht Zeit. Bis Frauen ab 70 Jahren routinemäßig Termine für eine Mammographie-Untersuchung angeboten werden können, sind umfangreiche Vorbereitungen nötig.

Solange diese Anpassungen laufen, können sich interessierte Frauen im Alter zwischen 70 und 75 Jahren ab dem 1. Juli 2024 selbst für einen Termin anmelden.

Ein Untersuchungstermin ist frühestens 22 Monate nach der letzten Früherkennungs-Mammographie möglich. Eine Früherkennungs-Mammographie ist nicht möglich, wenn innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Mammographie aus anderen Gründen als zur Früherkennung durchgeführt wurde.

#### WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

In einer Entscheidungshilfe sind

- das Programm zur Früherkennung,
- der Ablauf der Untersuchung und
- die Vor- und Nachteile der Früherkennung

beschrieben. Sie können die Entscheidungshilfe über diesen QR-Code abrufen.

Nähere Informationen zur Terminabsprache erhalten Sie bei den Zentralen Stellen oder in den Screening-Einheiten.

Kontakt-Adressen finden Sie auf der Webseite [www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus](http://www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus) und unter diesem QR-Code.

Quellen: IQWiG. Überprüfung der Altersgrenzen im Mammografie-Screeningprogramm. S21-01 (2021)“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens jedoch zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken